



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 02/2009

Sehr geehrte Mandanten,

im Steuerrecht spielen **Fristen** eine große Rolle. Wer diese verpasst, verliert häufig unwiederbringlich steuerliche und damit meist auch finanzielle Vorteile. Ggf. kostet ein Fristversäumnis viel Geld.

So muss der Steuerzahler innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Bescheides beim zuständigen Finanzamt Einspruch einlegen, um seine Rechte zu wahren.

Gleichzeitig ist er verpflichtet, seine Steuererklärungen bis 31.05. des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Wer von einem Steuerberater betreut wird, hat hierfür bis 31.12. des Folgejahres Zeit.

Aber auch laufend müssen verschiedene Fristen beachtet werden. Steuerzahlungen sollten fristgerecht entrichtet und Steuervoranmeldungen pünktlich abgegeben werden, da sonst Säumniszuschläge und andere Sanktionen drohen.

Wer die im Rahmen der Krisenbekämpfung beschlossenen Steuervorteile „mitnehmen“ möchte, sollte noch bis 30.06.2009 einen Pkw (mind. Euro 4) erwerben, wenn er die Kfz.-Steuerbefreiung bis maximal 31.12.2010 in Anspruch nehmen will.

Auch die Umweltprämie für den Erwerb eines neuen bei gleichzeitiger Verschrottung eines alten, mindestens 9 Jahre alten Pkw gibt es nur noch dieses Jahr. Zusätzlich existiert die Beschränkung auf ca. 600.000 Fälle bzw. Fahrzeuge. Derzeit liegen dem zuständigen Bundesamt bereits 110.000 Anträge vor.

Wichtige weitere Fristen sind der 31.03. hinsichtlich der Befreiung von der Grundsteuer aufgrund der Ertragsminderung einer vermieteten Immobilie sowie der 30.06. für die Erstattung ausländischer Mehrwertsteuer an deutsche Unternehmer.

In der Hoffnung, dass Sie, sehr geehrte Mandanten und Leser, bisher keine wichtigen steuerlichen Fristen versäumt haben, verbleibt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Konjunkturpaket II

Die im letzten Newsletter (Januar 2009) aufgeführten wesentlichen Regelungen sind nunmehr nach der Verabschiedung im Bundesrat in Kraft getreten.

2 Werbungskosten für eine leerstehende Wohnung

Oftmals steht der Eigentümer einer leerstehenden Immobilie vor der Wahl, ob er diese verkaufen oder vermieten soll. Naturgemäß fallen für diese Immobilie auch Kosten an. Zwingende Voraussetzung für die Behandlung dieser Kosten als steuermindernde Werbungskosten ist, dass der Steuerpflichtige nach außen hin zu erkennen gibt, ob er die Immobilie zu Einkunftserzielungszwecken weiter nutzen will (Vermietungsabsicht) oder nicht. Dies muss er anhand von Anzeigen in Zeitungen oder im Internet, durch die Vorlage von Maklerverträgen etc. glaubhaft nachweisen.

Entschließt sich der Eigentümer nach erfolglosen Vermietungsbemühungen im Nachhinein dazu, die Immobilie doch zu veräußern oder sogar selbst zu nutzen, bleiben die bis dahin angefallenen Kosten steuerlich berücksichtigungsfähig. Ab dem Zeitpunkt des Veräußerungsentschlusses entstehende sowie mit der Veräußerung zusammenhängende Aufwendungen sind regelmäßig nicht mehr steuerlich absetzbar.

Gemäß einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist die gleichzeitige Annoncierung der Immobilie sowohl zum Verkauf als auch zur Vermietung steuerschädlich, da hier die Einkunftserzielungsabsicht offensichtlich aufgegeben bzw. nicht mit der ernsthaften Konsequenz eine Vermietung angestrebt wird. Es genügt demzufolge also nicht, bis zu einer Veräußerung proforma und aus Alibigründen Vermietungsanzeigen zu schalten, wenn gleichzeitig Verkaufshandlungen getätigt werden.

3 Doppelte Belastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer

In einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wird die teilweise Doppelbelastung eines so genannten **Bauträgervertrages** mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer europarechtlich als zulässig erachtet.

Bei einem solchen Vertrag erwirbt der Bauherr/Käufer von der Hausbaufirma in einem Vertragsverbund auch das Grundstück. Hier fällt auf die gesamte Gegenleistung (Kaufpreis für Haus und Grundstück) Grunderwerbsteuer an. Darüber hinaus muss der Erwerber für die Bauleistungen (Hausbau) auch Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach einer Gesetzesergänzung die Bundesländer nunmehr selbst die Höhe der Grunderwerbsteuer festsetzen dürfen.

Während bundesweit ein Steuersatz von (noch) 3,5% gilt, haben die Länder Berlin und Hamburg den Grunderwerbsteuersatz auf 4,5% angehoben.

4 GmbH-Gründung leicht gemacht (?)

Im Laufe des Jahres 2008 traten gravierende Änderungen im GmbH-Gesetz in Kraft. Wegen der Unkompliziertheit der Gründung einer konkurrierenden Rechtsform (Ltd.) sah sich der Gesetzgeber gezwungen, die deutsche GmbH zu stärken.

Als größtes Gründungshindernis stellte sich bisher für zukünftige GmbH-Anteilseigner das Erfordernis der Aufbringung von Stammkapital dar. Mindestens 12.500 Euro mussten die Gesellschafter bei der Bargründung einer GmbH hinterlegen, während die Ltd. regelmäßig mit ca. einem (!) Euro auskam. Wollte nur eine Person die GmbH gründen, war die Einzahlung des Stammkapitals in voller Höhe notwendig.

Zudem gestalteten sich die Gründungsformalitäten für eine GmbH zu kompliziert und die Eintragung in das Handelsregister dauerte zu lange. Die Eintragung war jedoch notwendig, um eine umfassende Haftungsabschirmung zu erreichen.

Der Gesetzgeber schuf nunmehr eine besondere Form der GmbH mit dem schönen Namen „**Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)**“. Die Aufbringung von Stammkapital im Rahmen der Gründung ist nun nicht mehr nötig. Formell wurde die Höhe des Mindest-Stammkapitals (25.000 Euro) beibehalten. Um den entsprechenden Gläubigerschutz zu gewährleisten, dürfen diese Unternehmergeellschaften nur noch 75% des Jahresgewinnes ausschütten. Die verbleibenden 25% sollen im Wege der Rücklagenbildung das „fehlende“ Stammkapital auffüllen.

Darüber hinaus wurden die Gründungsformalitäten mittels eines Einheitsprotokolls vereinfacht (welches jedoch bereits allgemein auf Ablehnung stößt). Die Eintragung beim zuständigen Handelsregister soll nunmehr ebenfalls deutlich schneller gehen.

5 Unterschiedliche Behandlung von Krankengeld

Erhält ein gesetzlich krankenversicherter Arbeitnehmer von seiner Krankenkasse Krankengeld, ist dieses zwar formell steuerfrei, beeinflusst jedoch den persönlichen Steuersatz (Progressionsvorbehalt). Gleiches gilt, wenn ein in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherter von dieser Krankengeld bezieht.

Abweichend hiervon ist das von einer privaten Krankenversicherung ausgezahlte Krankengeld in vollem Umfang steuerfrei.

Inwieweit diese Ungleichbehandlung verfassungswidrig ist, bleibt vorbehaltlich einer entsprechenden Klage abzuwarten.

6 Erbschaftsteuerreform (Teil II – Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze)

Die im Vorjahr beschlossene Erbschaftsteuerreform ist nunmehr ab 01.01.2009 in Kraft getreten. Die Regelungen betreffen sowohl Erbschaft- als auch Schenkungsfälle und sind so auch für die gezielte Übergabe von Vermögen bereits zu Lebzeiten von großer Bedeutung.

Die Einteilung der **Steuerklassen** blieb gegenüber dem bisherigen Recht unverändert:

Steuerklasse I: Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Enkel; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II: Eltern und Voreltern, soweit nicht zur Steuerklasse I gehörend; Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades, Stiefeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, der geschiedene Ehegatten (!);

Steuerklasse III: alle übrigen Personen und Zweckzuwendungen;

Durch die Reform haben sich die **Freibeträge** zum Teil deutlich erhöht und können alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden.

<u>Erwerber</u>	<u>Freibetrag</u>
Ehegatten	500.000 Euro
Lebenspartner (eingetragene Partnerschaft)	500.000 Euro
Kinder	400.000 Euro
Kinder verstorbener Kinder (Enkel)	400.000 Euro
Enkel (Regelfall)	200.000 Euro
Eltern und Voreltern (Klasse I)	200.000 Euro
Eltern und Voreltern (Klasse II)	100.000 Euro
Geschwister, Nichten, Neffen	20.000 Euro
<u>Personen Steuerklasse III</u>	<u>20.000 Euro</u>

Darüber hinaus erhalten bestimmte Erben noch so genannte besondere Versorgungsfreibeträge bis 256.000 Euro (Ehegatten, Lebenspartner).

Die neuen (wie bisher gestaffelten) **Steuersätze** richten sich grundsätzlich nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und betragen bei Personen der Steuerklasse I 7% (Eingangssteuersatz) bis 30% (bei Erwerben von mehr als 26.000.000 Euro) sowie bei Erwerbern der Steuerklassen II und III 30% (Eingangssteuersatz) bis 50% (auch hier bei Erwerben über 26.000.000 Euro).